

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNG UNTER TEILNEHMER/INNEN

Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären! Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Offensiv Stellung beziehen

gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...

bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch

Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken!

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!

Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!

„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– **aber auch erklären** –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!



NACH DER MITTEILUNG

➤ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

➤ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

➤ **Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!**

➤ **Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!**

➤ Zunächst **keine Konfrontation der Eltern** des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

➤ Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne **altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



NACH DER MITTEILUNG

➤ **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**

➤ **Sich selber Hilfe holen!**

➤ Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

➤ Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson in der Pfarrei¹ Kontakt aufnehmen. (Vgl. dazu auch die Liste im Anhang.)

➤ Bei einer begründeten Vermutung sollte die Pfarrei eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über die "Clearingstelle Kinderschutz" über www.drk-muenster.de) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

➤ **Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738, 0173 1643969 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden: Kommunaler Sozialdienst Münster, Bezirk West: Fon 0251 4925603.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST OPFER

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!

– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson der Pfarrei¹ Kontakt aufnehmen.
(Vgl. dazu auch die Liste im Anhang.)

Bei einer begründeten Vermutung sollte die Pfarrei eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über die "Clearingstelle Kinderschutz" über www.drk-muenster.de) zur Beratung hinzu ziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738; 0173 1643969 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST TÄTER ODER TÄTERIN

Was tun bei Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



➤ Nichts auf eigene Faust unternehmen!

➤ Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

➤ Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters! Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –

➤ **Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!**

➤ **Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!**



➤ **Ruhe bewahren!**
Keine überstürzten Aktionen.

➤ Überlegen woher die Vermutung kommt. Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

➤ Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

➤ **Sich selber Hilfe holen!**
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson der Pfarrei¹ Kontakt aufnehmen.

Bei einer begründeten Vermutung sollte die Pfarrei eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über die "Clearingstelle Kinderschutz" über www.drk-muenster.de) zur Beratung hinzu ziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



Nach Absprache muss der Träger:

➤ Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbedürftigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738; 0173 1643969 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?

Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Ggf. Anonymisierung oder Abkürzung verwenden - Datenschutz!)

Gruppe

Alter

Geschlecht

Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
(Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung!)

Wann – Datum – Uhrzeit?

Wer war involviert?

Wie war die Gesamtsituation?

Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?

Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

Was ist als Nächstes geplant?

Sonstige Anmerkungen

DOKUMENTATIONSBOGEN

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Fon, Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

--

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?

Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	

8. Absprache

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	

HANDLUNGSLEITFADEN BEI VERDACHT DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS

im Bereich von Pfarreien (einschließlich zugehöriger Gemeinden)

- ▶ Bei konkreten Verdachtsfällen oder konkreten Anhaltspunkten für sexuelle Übergriffe, die den Bereich der Angebote einer Pfarrei und der evtl. zugehörigen Gemeinden (beispielsweise Kindertageseinrichtungen – ohne Verbundleitung, Messdienerarbeit, Katechesen) oder dort beschäftigtes Personal betreffen: unverzügliche Information des Pfarrers (sofern diese(r) betroffen ist, wird der Dechant informiert).

Der Pfarrer ist hauptverantwortliche Person für alle Maßnahmen in der Pfarrei und den angeschlossenen Gemeinden. Die hauptverantwortliche Person erteilt alleine „Arbeitsaufträge“ an andere Personen/Stellen. Sie ist auch für die Pfarrei alleinige Ansprechperson für Anfragen seitens der Presse.
- ▶ Der Pfarrer meldet den Fall unverzüglich an einen Ansprechpartner im Bischöflichen Generalvikariat. Dazu existiert eine zentrale Telefonnummer, die 24 Stunden erreichbar ist. Ein ggf. dort geschalteter Anrufbeantworter wird mehrmals am Tag abgehört. Es erfolgt dann eine sofortige Rückmeldung an die meldende Person/Stelle.

Handynummer: 0179 5173442 (Dr. Stephan Kronenburg, Pressesprecher)
- ▶ Der telefonische Ansprechpartner übernimmt auf Ebene des Bischöflichen Generalvikariates zunächst alle weiteren administrativen Schritte, wie die ggf. notwendige interne Weiterleitung der Information an die zuständigen Stellen entsprechend der jeweils aktuellen Regelung zur Krisenkommunikation im Bistum Münster.
- ▶ In Fällen eines möglichen sexuellen Missbrauchs koordiniert und leitet die/der Interventionsbeauftragte unmittelbar nach seiner Einbindung verantwortlich bistumsintern die weitere Vorgehensweise. Er teilt dem leitenden Pfarrer (ggf. in Rücksprache mit Polizei, Justiz und Presseabteilung) mit, welche Informationen wann und wie weitergegeben werden

sollen und wann und wie die erforderliche Information der von der Situation Betroffenen erfolgt. Dabei muss auch im Blick behalten werden, welche weiteren Stellen wann worüber unterrichtet werden müssen (zum Beispiel Jugendamt).

- ▶ Je nach Notwendigkeit kann vom Pfarrer (evtl. in Absprache mit der/dem Interventionsbeauftragten) ein für solche Fälle vorgesehenes internes Krisenteam einberufen werden. Die Mitglieder dieses Krisenteams sind:

 - namentliche Nennung der Personen (zum Beispiel Vorsitz Pfarreirat, Vorsitz eines Gemeindevorstandes einer betroffenen Gemeinde, stellvertretende Leitung des Kirchenvorstands, ein weiteres Mitglied aus dem Seelsorgeteam – möglichst kein Kleriker, zuständige Präventionsfachkraft)
 -
 -

Das Krisenteam hat (ggf. unter Einschaltung externer Ansprechpartner, wie zum Beispiel Kommissariat Opferschutz bei der Kriminalpolizei) im Weiteren über angemessene interne Vorgehensweisen in enger Anbindung an die Interventionsbeauftragte/den Interventionsbeauftragten zu beraten und zu entscheiden. Die Letztentscheidung liegt beim Pfarrer.
- ▶ Arbeitsaufträge und Vermerke werden unverzüglich (am selben Tag) schriftlich erteilt bzw. erstellt.

Inhalt: Wer hat was, wann, mit wem, bis wann, in wessen Auftrag zu erledigen?

➤ Weitere Stichpunkte

- a. Bei allen Schritten muss im Blick behalten werden, dass die am stärksten von den Vorfällen Betroffenen zuerst informiert werden müssen (unter Beachtung der jeweils angezeigten Schritte mit Blick auf Schutz der Betroffenen).
- b. Es werden keine eigenen Ermittlungen angestellt – das ist Sache der staatlichen Ermittlungsbehörden.
- c. Es gibt keine differierenden Aussagen nach innen und außen (was innen gesagt/geschrieben wird, ist im Zweifel auch nach außen transportiert).
- d. Es werden keinerlei Mutmaßungen angestellt! Nur das, was in der Presse steht oder durch Veröffentlichungen von Gerichten (zum Beispiel Ankündigung einer Sitzung) verlautbart wurde, ist öffentlich und damit bekannt.
- e. Vom Hausrecht muss man ggf. Gebrauch machen, um einen Schonraum für die Mitarbeitenden der Pfarrei oder die Gläubigen zu sichern.
- f. Mit den Medien sollte gut kooperiert werden. Mit Rücksicht auf die betroffene Pfarrei sollte darum gebeten werden, auf Interviews zu verzichten. Auf dem Gelände einer Pfarrei selber sind Aufnahmen nur mit Zustimmung des Pfarrers zulässig, zum Beispiel bei Interview mit dem Pfarrer.
- g. Keine Beteiligung an einer Kommunikation über soziale Medien (außer seitens der Pressestelle) – wohl Beobachtung der dort verbreiteten Inhalte. Die Mitglieder der Pfarrei sollten dafür sensibilisiert werden, dass eine eigene Kommunikation zu der Krise in aller Regel nicht sinnvoll ist.
- h. Es muss ausgehalten werden (von Mitgliedern des Seelsorgeteams, Mitarbeitenden einer Kindertageseinrichtung, Mitgliedern der Gremien, Mitgliedern der Pfarrei), dass bestimmte Personen/Institutionen ein Mehr an Wissen haben (müssen), das nicht kommunizierbar ist.

HERAUSGEBER

Bischöfliches Generalvikariat Münster
Stabsstelle Intervention und Prävention
Peter Frings
Interventionsbeauftragter (Syndikusrechtsanwalt)
Horsteberg 11
48143 Münster

Fon 0251 495-6031
interventionsbeauftragter@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Stand Mai 2020